

Regelung Schulzahnpflege

Jährliche zahnärztliche Untersuchung und Ausrichtung des Untersuchungsbeitrages

1. Sämtliche Schülerinnen und Schüler (Kindergartenkinder im 2. Kindergartenjahr) werden in der Zeit zwischen **Sommer- und Herbstferien von den Eltern** zur Untersuchung bei ihrem Privatzahnarzt angemeldet. Die Untersuchung hat **bis zum 30. April** möglichst in der schulfreien Zeit zu erfolgen. (Die Zahnärztinnen und Zahnärzte von Burgdorf haben in dieser Zeit den Mittwochnachmittag für diese Untersuchungen reserviert.) **Die Untersuchung ist für alle Schülerinnen und Schüler vom Gesetz vorgeschrieben und obligatorisch.**

Schülerinnen und Schüler der **9. Klasse** nehmen zur Untersuchung den ausgefüllten Talon betr. Anfertigung von 2 Röntgenbildern mit.

Alle Schulzahnpflegekarten, die in den Schulen aufbewahrt worden sind, wurden Mitte August 2020 den Schülerinnen und Schülern ein letztes Mal für die Untersuchung mitgegeben. Sie bleiben in Zukunft beim Zahnarzt/bei der Zahnärztin oder wenn diese sie nicht aufbewahren wollen, bei den Eltern.

Den Schülerinnen und Schülern wird durch die Klassenlehrer/-innen je ein Formular abgegeben, auf welchem die Zahnärztinnen und Zahnärzte die erfolgte Zahnuntersuchung bestätigen. Das ausgefüllte Formular wird den Klassenlehrer/-innen abgegeben.

2. Die **Kosten** für diese obligatorische Untersuchung werden von der **Wohnsitzgemeinde** getragen. Gemäss Vereinbarung mit den Vertragsschulzahnärzten werden für die Grunduntersuchung 10 Taxpunkte à Fr. 3.00 (Total Fr. 30.00) berechnet. **Sollte der Zahnarzt/die Zahnärztin mehr berechnen, muss die Differenz von den Eltern bezahlt werden.**

Die Rechnungstellung der Vertragszahnärzte erfolgt an die Finanzverwaltung der entsprechenden Wohnsitzgemeinde und wird ans Schulsekretariat geschickt. Die Rechnungstellung derjenigen Zahnärzte, die mehr als die 10 Taxpunkte verlangen, erfolgt an die Eltern. Diese können den Betrag von Fr. 30.00 bei ihrer Wohnsitzgemeinde gegen Vorweisen der Rechnung zurückfordern.

3. Die Eltern bezahlen die Rechnung für die **Behandlungskosten** und **weiterführende Untersuchungen** wie z.B. die Röntgenuntersuchung im 9. Schuljahr selber.
4. Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen haben die Möglichkeit, durch ihre Gemeinde eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Sie müssen dafür ein Gesuch stellen. Sie setzen sich mit der Gemeinde oder der Schulzahnpflegeleitung in Verbindung.